



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR
MESS- UND EICHWESEN

JAHRESBERICHT 2015

Landesamt für Mess- und
Eichwesen Rheinland-Pfalz



Jahresbericht 2015

Verantwortlich für den Inhalt:

Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz
Rudolf-Diesel-Straße 16-18
55543 Bad Kreuznach

Autoren:

Ralf Zimmermann, Rigobert Biehl, Marco Faier, Thomas Gutheil, Mirjam Paare,
Michael Speicher, Nils Neuber, Klaus Dautermann, Andreas Fichtner, Diethelm Maué

Foto Titelbild: Dienstgebäude Standort Koblenz
Foto hinteres Deckblatt: Eichfahrzeug des LME RLP

Vorwort des Leiters des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz (LME RLP) zum Jahresbericht 2015



Liebe Leserinnen und Leser,

zum 01. Januar 2015 trat das neue Mess- und Eichgesetz zusammen mit der Mess- und Eichverordnung in Kraft, so dass wir nun schon auf ein komplettes Jahr an Erfahrungen mit dem neuen Gesetzgebungspaket zurückblicken können.

Viele der Neuerungen waren sicherlich sinnvoll und gut umgesetzt, aber natürlich gab es auch in einigen Bereichen Umstellungsschwierigkeiten und Beschwerden.

Die größten Probleme und Verunsicherungen waren der

Tatsache geschuldet, dass die innerstaatliche Bauartzulassung und die Ersteichung von national geregelten Messgeräten nach europäischem Vorbild durch eine Konformitätsbewertung ersetzt wurden. Voraussetzung dafür war, dass sich auch für den national geregelten Bereich Konformitätsbewertungsstellen etablieren. Da aber private Konformitätsbewertungsstellen leider auch in Zukunft Mangelware bleiben werden, blieb den Ländern nichts anderes übrig, als behördliche Konformitätsbewertungsstellen bei den Eichverwaltungen einzurichten. So wurde schon im Jahr 2014 die nationale Konformitätsbewertungsstelle 0113 des LME RLP eingerichtet, um gerade den rheinland-pfälzischen Herstellern überhaupt die Möglichkeit zu bieten, ihre Produkte ab dem 01. Januar 2015 Inverkehr zu bringen. Auch mussten im Jahr 2015 die Unterlagen zur Renotifizierung der Benannten Stelle 0113 beim BMWi eingereicht werden, so dass diese Stelle für die europäisch geregelten Messgeräte weiterhin in Anspruch genommen werden kann. Der Aufwand und die damit verbundenen Kosten, die für die Landesbehörden entstehen, sind immens hoch.

Laut der Gesetzesbegründung erhoffte man sich zudem durch die Angleichung an die europäischen Verfahren eine wesentliche Vereinfachung für die Wirtschaftsakteure sowie eine deutliche finanzielle Entlastung, da bei den von den Herstellern zu veranlassenden Konformitätsbewertungsverfahren in vielen Fällen eine Qualitätsüberwachung der Produktion oder in einigen Fällen eine interne Qualitätskontrolle ausreichen würde. Wo eine solche finanzielle Entlastung zum Tragen gekommen ist, ist dem LME RLP nicht bekannt, wohl aber Fälle mit deutlichen Mehrkosten. So entstehen dem Taxen- und Mietwagengewerbe nun das 2-3 fache an Kosten für das Inverkehrbringen im Vergleich zur früheren Ersteichung. Auch das Konformitätsbewertungsverfahren an sich gestaltet sich wesentlich aufwendiger, so dass zeitliche Verzögerungen gerade in der Anfangsphase nicht ausgeschlossen sind. Durch Gespräche mit Herstellern und Verbänden ist es den Eichbehörden aber gelungen, hier praktikable Lösungsansätze zu finden.

Trotz anfänglicher Probleme können wir doch weiterhin mit Zuversicht in die Zukunft blicken. Auch mit dem neuen Mess- und Eichgesetz haben die alten Schutzziele, wie z.B. den Verbraucher beim Erwerb messbarer Güter zu schützen oder den lautereren Wettbewerb unter den Wirtschaftsakteuren sicherzustellen, weiterhin Bestand.

Ihr

A handwritten signature in black ink that reads "Ralf Zimmermann". The signature is written in a cursive, slightly stylized script.

Ralf Zimmermann

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| 1. Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz | 3 |
| 2. Die Statistik über Verbraucherbeschwerden | 5 |
| 3. Bericht über die Tätigkeiten | |
| 3.1 Prüfung von Messgeräten | 7 |
| 3.2 Aufsicht über staatlich anerkannte Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Wasser und Wärme | 8 |
| 3.3 Marktüberwachung und Verwendungsüberwachung | 9 |
| 3.4 Schwerpunktaktionen | 16 |
| 3.5 Sanktionierung von Verstößen | 17 |
| 3.6 Qualitätsmanagement | 18 |
| 3.7 Sonstige Tätigkeiten | 19 |
| 3.8 Informations- und Schulungsveranstaltungen für Externe | 20 |
| 3.9 Benannte Stelle 0113 / Konformitätsbewertungsstelle 0113 | 23 |
| 4. Fachberichte | |
| 4.1 Marktüberwachungsmaßnahme Staubsaugerprüfung | 25 |
| 4.2 Besuch des Eidgenössischen Institutes für Metrologie (METAS) | 26 |

Anhang

| | |
|--|----|
| Verzeichnis der staatlich anerkannten Prüfstellen in Rheinland-Pfalz | 27 |
| Fundstellenverzeichnis | 28 |
| Anschriften und Erreichbarkeit | 31 |
| Organigramm | 32 |

1. Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Der gesetzliche Auftrag

Das LME RLP ist im Wesentlichen für den Vollzug von eichrechtlichen Vorschriften, von Regelungen nach dem Medizinprodukterecht, von Vorschriften bezüglich der Energieeffizienz und Energieeffizienzkenzeichnung von Produkten und dem Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren zuständig. Des Weiteren unterhält das LME RLP eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) notifizierte und der Europäischen Kommission gemeldete Konformitätsbewertungsstelle mit der Kennnummer 0113.

Rechtliche Grundlagen für diese Tätigkeiten sind:

Das **Mess- und Eichgesetz (MessEG)** einschließlich der **Mess- und Eichverordnung (MessEV)** und der **Fertigpackungsverordnung (FertigPackV)**. Sie dienen der Gewährleistung der Messrichtigkeit und Messbeständigkeit:

- beim Erwerb messbarer Güter oder Dienstleistungen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher
- im geschäftlichen Verkehr zum Schutz des lautereren Handelsverkehrs
- im amtlichen Verkehr und bei Messungen im öffentlichen Interesse

Das **Einheiten- und Zeitgesetz (EinhZeitG)**. Es schreibt die Verwendung von einheitlichen Größen nach gesetzlichen Einheiten im geschäftlichen Verkehr vor.

Die europäische Verordnung über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung (**VO 765/2008/EG**) im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten.

Die europäische Messgeräte Richtlinie (**Measuring Instruments Directive, MID**). Diese wurde in nationales Recht umgesetzt. Sie erleichtert das Inverkehrbringen von zehn Messgerätekategorien innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Die europäische Waagenrichtlinie (**Nonautomatic Weighing Instruments Directive, NAWID**). Sie regelt die Anforderungen an Waagen und die Möglichkeiten zum erstmaligen Inverkehrbringen innerhalb der EU.

Das **Medizinproduktegesetz (MPG)**. Es regelt das Inverkehrbringen und die Verwendung von Medizinprodukten und sorgt somit für die Sicherheit, Eignung und Leistung der Medizinprodukte sowie für die Gesundheit und den erforderlichen Schutz der Patienten, Anwender und Dritter.

Das **Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG)**. Hier werden die Kennzeichnung im Hinblick auf die Energieeffizienz von energieverbrauchsrelevanten Produkten, neuen Personenkraftwagen und Reifen geregelt.

Das **Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG)**. Es regelt die Anforderungen für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und das Ausstellen energieverbrauchsrelevanter Produkte sowie von Bauteilen und Baugruppen, die zum Einbau in energieverbrauchsrelevante Produkte bestimmt sind.

Das **Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren (FeinGehG)**. Hier finden sich Regelungen über die Angabe des Feingehalts von Gold- und Silberwaren (Punzierung).

Die Fundstellen der vorgenannten Rechtsvorschriften sind im Anhang enthalten.

Das Leistungsangebot

Das LME RLP bietet standortgebundene Dienstleistungen durch die Vorhaltung von Prüflaboratorien und -einrichtungen an. Betrieben werden Laboratorien für Masse, Volumen, Druck, Elektrizität, Temperatur, Feuchte und Schüttdichte von Getreide, Füllmengen von Fertigpackungen und ein Labor für die Überprüfung medizinischer Messgeräte. Weiterhin stehen im LME RLP u.a. Prüfeinrichtungen für Taxen, Verkehrsmessgeräte, Tankwagen, Wasserzähler, Elektrizitätszähler und Gewichtstücke für die Wirtschaft und Verbraucher bereit.

Zudem wird ein Belastungsfahrzeug für die Eichung von Großwaagen und Gewichtstücken für die Eichung von Waagen gegen Gebühr bereitgestellt.

Die Mess- und Prüfmöglichkeiten

Näheres hierzu ist der Homepage des LME RLP unter „Aufgabenbereiche“ zu entnehmen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

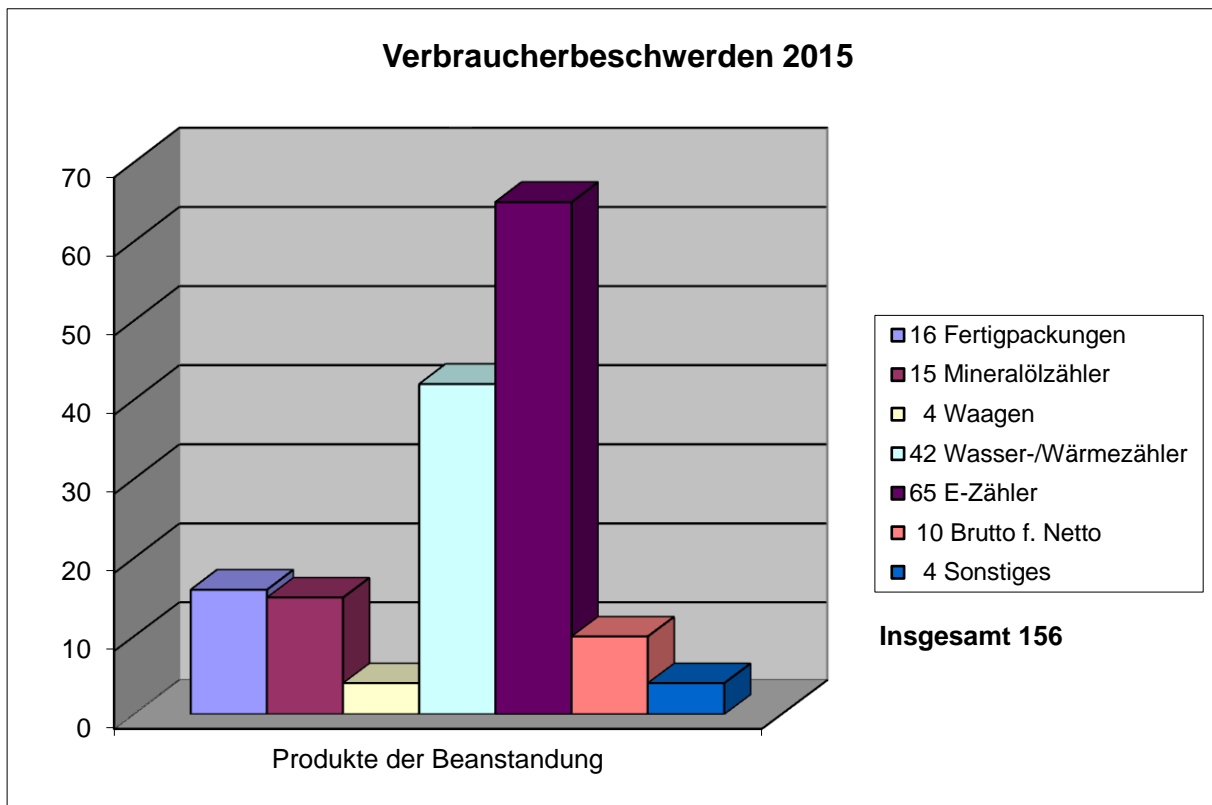
Beim LME RLP sind 86 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Qualifikationen Diplom-Ingenieur/in, Techniker/in, Meister/in und Facharbeiter/in für den Eichdienst sowie Diplom-Verwaltungswirt/in, Verwaltungsfachwirt/in und Verwaltungsfachangestellte/er für den Verwaltungsbereich tätig.

Die Einnahmen 2015

| Einnahmen | Betrag in € |
|---|---------------------|
| Prüfung von Messgeräten und Überwachungen | 4.381.523,44 |
| Einnahmen der Benannten Stelle 0113 aus Entgelten | 88.346,95 |
| Benutzungsgebühren für das Eichfahrzeug und Vermietung von Gewichtstücken | 200.426,13 |
| Verwarnungs- und Bußgelder | 100.597,54 |
| Sonstige (z.B. Mieten und Verkäufe) | 86.969,40 |
| Summe: | 4.857.863,46 |

2. Die Statistik über Verbraucherbeschwerden

Auch in diesem Berichtsjahr zeigt sich wieder, dass die Sensibilität der Bürger sehr hoch ist. Mit 156 Verbraucherbeschwerden in 2015 (132 in 2014) liegt die Zahl der Beschwerden etwas über dem Vorjahr. Beschwerden von Verbrauchern werden vorrangig behandelt und umgehend die entsprechenden Kontrollen oder Prüfungen vorgenommen. Auf Wunsch werden die Beschwerdeführer über die Ergebnisse informiert.



3. **Bericht über die Tätigkeiten**

Die Tätigkeiten des LME RLP gliedern sich im Wesentlichen in:

➤ **Prüfung von Messgeräten**

- **nach dem Mess- und Eichgesetz**, wenn sie im geschäftlichen Verkehr, im amtlichen Verkehr, im Verkehrswesen, im Arbeits-, Strahlen- und Umweltschutz verwendet werden
- **nach dem Medizinproduktegesetz**, wenn sie bei Betreibern verwendet werden

➤ **Anerkennung der staatlich anerkannten Prüfstellen** für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme

➤ **Marktüberwachung**

- **von Fertigpackungen**
- **nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz** (netzbetriebene Elektrogeräte, neue Personenkraftfahrzeuge und PKW-Reifen)
- **nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz**

➤ **Verwendungsüberwachung**

- **nach dem Medizinproduktegesetz**
- **nach dem Eichrecht**

➤ **Sanktionierung von Verstößen durch Bußgelder und Durchführung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen**

➤ **Qualitätsmanagement**

➤ **Sonstige Tätigkeiten**

Die Prüfung und Kalibrierung von externen Messgeräten, die Vorprüfung von Messgeräten, die Erteilung von Anerkennungen und Genehmigungen, die Organisation der Inanspruchnahme von Gewichtstücken und des Belastungsfahrzeuges, Lehr- und Vortragstätigkeiten, das Verfassen von Veröffentlichungen und Pressemitteilungen.

➤ **Informations- und Schulungsveranstaltungen für Externe**

➤ **Benannte Stelle 0113 / Konformitätsbewertungsstelle 0113**

Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren nach dem „new approach“ (neuen Konzept) der Europäischen Union oder nach den innerstaatlichen Verfahren.

3.1. Prüfung von Messgeräten

3.1.1 Nach dem Eichrecht

| Lfd. Nr.: | Messgerätearten | Anzahl | | Gesamtsumme |
|--------------|--|---------------|-----------------|---------------|
| | | bestanden | nicht bestanden | |
| 1 | Längenmessgeräte / Choirometer | 42 | 2 | 44 |
| 2 | Flächenmessmaschinen | 1 | 0 | 1 |
| 3 | Rundholzmessanlagen | 8 | 0 | 8 |
| 4 | Gewichtsstücke | 1.158 | 88 | 1.246 |
| 5 | Fein- und Präzissionswaagen | 2.708 | 129 | 2.837 |
| 6 | Handels- und Grobwaagen bis 50 kg | 10.045 | 776 | 10.821 |
| 7 | Handels- und Grobwaagen über 50 kg | 3.509 | 304 | 8.813 |
| 8 | Selbsttätige Waagen | 952 | 82 | 1.034 |
| 9 | Elektrische Thermometer, Temperaturfühler und Temperaturmesseinrichtungen | 142 | 4 | 146 |
| 10 | Reifendruckmessgeräte | 2.347 | 174 | 2.521 |
| 11 | Druckmessgeräte | 485 | 25 | 510 |
| 12 | Behälter ohne Einteilung (Fässer) | 224 | 0 | 224 |
| 13 | Behälter mit Einteilung | 44 | 4 | 48 |
| 14 | Messwerkzeuge | 15 | 0 | 15 |
| 15 | Straßenzapfsäulen | 7.153 | 207 | 7.360 |
| 16 | Straßenzapfsäulen (Erd-/Flüssiggas) | 443 | 20 | 463 |
| 17 | Messanlagen für verflüssigte Gase | 241 | 12 | 253 |
| 18 | Straßentankwagen | 193 | 14 | 207 |
| 19 | Sonstige Volumenmessanlagen | 102 | 11 | 113 |
| 20 | Gaszähler | 224 | 3 | 227 |
| 21 | Elektrizitätszähler | 9 | 1 | 10 |
| 22 | Dichtmessgeräte | 18 | 0 | 18 |
| 23 | Getreideprober | 13 | 0 | 13 |
| 24 | Elektrische Feuchtebestimmer / NIT | 143 | 0 | 143 |
| 25 | Brennwertmessgeräte für Gas | 11 | 1 | 12 |
| 26 | Mengenwerter für Gas | 316 | 4 | 320 |
| 27 | Geschwindigkeitsmessgeräte und sonstige Messgeräte zur Verkehrsüberwachung | 126 | 1 | 127 |
| 28 | Abgasmessgeräte für KFZ | 4.668 | 72 | 4.740 |
| 29 | Taxameter und Wegstreckenzähler | 2.916 | 65 | 2.981 |
| 30 | Sonstige | 152 | 41 | 193 |
| Summe | | 38.408 | 2.040 | 40.448 |

Stichprobenprüfungen zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Eichung

| | Anzahl der Stichproben | davon nicht bestanden | Summe der geprüften Zähler | dazugehörige Loszähler |
|----------|------------------------|-----------------------|----------------------------|------------------------|
| E-Zähler | 6 | 0 | 246 | 5.397 |

3.1.2 Nach dem Medizinproduktegesetz

| Messtechnische Kontrollen (MTK) an med. Messgeräten mit Messfunktion | Anzahl | | Gesamtsumme |
|--|------------|-----------------|-------------|
| | bestanden | nicht bestanden | |
| Medizinische Elektrothermometer und Infrarot-Strahlungsthermometer | 135 | 14 | 149 |
| Blutdruckmessgeräte | 148 | 24 | 172 |
| Augentonometer | 92 | 4 | 96 |
| Summe | 375 | 42 | 417 |

3.2. Aufsicht über die staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme

3.2.1 Aufsicht über staatlich anerkannte Prüfstellen

Versorgungsmessgeräte wie Elektrizitäts-, Wasser-, Wärme- und Gaszähler unterliegen der Eichpflicht. In Rheinland-Pfalz sind mehr als dreieinhalb Millionen geeichte Messgeräte in den Versorgungsnetzen eingebaut, die in regelmäßigen Abständen nachgeeicht oder durch neue geeichte Zähler ersetzt werden müssen.

In Rheinland-Pfalz sind insgesamt 15 Prüfstellen staatlich anerkannt, die mindestens einmal jährlich überwacht werden.

| Anzahl der Prüfstellen | Kenn-Nummer | Messgeräteart |
|------------------------|-------------|---|
| 7 | EK | Ein- und mehrphasige Wechselstromzähler und Zusatzeinrichtungen sowie Messwandler für Strom und Spannung |
| 2 ¹ | GK | Haushaltsgaszähler und Zusatzeinrichtungen; Prozessgaschromatographen, Normdichtemessgeräte, Gaskalorimeter und korrelative Brennwertmessgeräte |
| 4 | WK | Wasserzähler (Kalt- und Warmwasserzähler) |
| 2 | KK | Wärmezähler und deren Teilgeräte |

¹ davon eine mobile Prüfstelle der *Open Grid Europe GmbH*

In der folgenden Tabelle sind die beiden Haupttätigkeiten der Prüfstellen, Eichungen und Stichprobenprüfungen, aufgeführt:

| Prüfstellen | Eichungen | Stichprobenprüfung | | |
|-------------|-----------|------------------------|----------------------------|-------------------------|
| | Anzahl | Anzahl der Stichproben | Summe der geprüften Zähler | dazu gehörige Loszähler |
| EK | 3.988 | 44 | 1.726 | 42.587 |
| GK | 23 | 15 | 628 | 14.573 |
| WK | 264.252 | 82 | 6.577 | 101.568 |
| KK | 6123 | 0 | 0 | 0 |

3.3 Markt- und Verwendungsüberwachung

3.3.1 Überwachung von Fertigpackungen

Landesweit wurden im vergangenen Jahr insgesamt 508 Betriebe unangemeldet überprüft. Hierbei wurden 1.763 Stichproben gezogen und 36.412 Packungen kontrolliert.

Es wurden 150 Verstöße ermittelt. Aufgrund einer Rechtslücke bei der Einführung des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung zum 01. Januar 2015 konnten in diesen Fällen keine Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden. Bei schwerwiegenden Verstößen wurden die festgestellten Mängel vom Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz im Rahmen ordnungsrechtlicher Verfahren abgestellt.

Bei Produkten, die sich schon im Handel befanden und die auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft wurden, lag die Beanstandungsquote mit 3,6 % doppelt so hoch wie 2014. Grund genug, um solche Warenbestände in 2016 verstärkt zu überwachen. Bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge kam es erfreulicherweise, entgegen dem Trend der letzten Jahre, zu einer Reduzierung der Beanstandungsquote von 10,5 Prozentpunkten auf nunmehr 5,2 %.

Auf Veranlassung der Europäischen Kommission wurden im Jahr 2015 Fertigpackungen mit glasierten Fischwaren und Meeresfrüchten verstärkt geprüft. Bei dieser Schwerpunktaktion ging es in der Hauptsache darum, bestehende Kennzeichnungsmängel zu beseitigen. Die Schwerpunktaktion wird noch bis zum 31.03.2016 weitergeführt.

Marktüberwachungen bei Abfüllern und Herstellern von Fertigpackungen

| Produktarten bzw. Produktgruppen | Anzahl der geprüften Fertigpackungen | Anzahl der geprüften Lose | Beanstandungen wegen Unterschreiten | | | | | |
|----------------------------------|--------------------------------------|---------------------------|--|--------------|--|--------------|---|--------------|
| | | | ² des Mittelwertes (losbezogen) | | ³ der zul. Minusabweichung (losbezogen) | | ⁴ der absoluten Toleranzgrenze (packungsanzahlbezogen) | |
| | | | Absolut | Relativ | Absolut | Relativ | Absolut | Relativ |
| Flüssige Lebensmittel | 6.661 | 95 | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Nichtflüssige Lebensmittel | 13.354 | 517 | 28 | 5,4 % | 16 | 3,1 % | 102 | 0,8 % |
| Nichtlebensmittel | 3.606 | 50 | 2 | 4,0 % | 1 | 2,0 % | 1 | 0,0 % |
| Arzneimittel | 250 | 2 | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Kennzeichnung der Stückzahl | 70 | 2 | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Summe | 23.941 | 666 | 30 | 4,5 % | 17 | 2,6 % | 103 | 0,4 % |

Marktüberwachungen im Handel

| Produktarten bzw. Produktgruppen | Anzahl der geprüften Fertigpackungen | Anzahl der gezogenen Stichproben | Beanstandete wegen Unterschreiten | | | | | |
|----------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|--|--------------|
| | | | des Mittelwertes (losbezogen) | | der zul. Minusabweichung (losbezogen) | | der absoluten Toleranzgrenze (packungsanzahlbezogen) | |
| | | | Absolut | Relativ | Absolut | Relativ | Absolut | Relativ |
| Prüfungen auf Verkehrsfähigkeit | 7.458 | 573 | -- | -- | -- | -- | 261 | 3,5 % |
| FP ungleicher Nennfüllmenge | 4.893 | 514 | -- | -- | -- | -- | 253 | 5,2 % |
| Summe | 12.351 | 1.087 | -- | -- | -- | -- | 514 | 4,2 % |

² wenn der Mittelwert des geprüften Loses nicht die angegebene Nennfüllmenge erreicht.

³ wenn mehr als die zulässige Anzahl Packungen die untere Toleranzgrenze bei der Herstellung (Tu) unterschreitet.

⁴ wenn bereits eine Packung im geprüften Los die absolute Toleranzgrenze der Verkehrsfähigkeit (Tabs) unterschreitet.

3.3.2 Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (netzbetriebene Elektrogeräte, neue Personenkraftfahrzeuge und PKW-Reifen)

Nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) müssen bestimmte energieverbrauchsrelevante Produkte mit den Angaben zum Energieverbrauch usw. gekennzeichnet sein. Die Verordnung verpflichtet Lieferanten und Händler, die Energieeffizienzdaten für bestimmte neue „energieverbrauchsrelevante Produkte“, die für den Endverbraucher angeboten, ausgestellt oder für die Werbung betrieben wird, mit einheitlichen EU-Labeln zu kennzeichnen bzw. ergänzende Produktinformationen (Datenblätter) usw. zur Verfügung zu stellen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte wird durch das LME RLP bei folgenden Produktgruppen überwacht:

| Bereich | Anzahl der überwachten Betriebe | beanstandete Betriebe | |
|------------------------------|---------------------------------|-----------------------|-------------|
| | | Anzahl | Prozent |
| Netzbetriebene Elektrogeräte | 293 | 108 | 36,5 |
| Neue Personenkraftfahrzeuge | 230 | 70 | 30,4 |
| Reifen | 837 | 278 | 33,2 |
| Summe | 1.360 | 456 | 34,1 |

Dabei wurde folgende Anzahl von Produkten überwacht:

| Bereich | Anzahl der überwachten Produkte | beanstandete Produkte | |
|------------------------------|---------------------------------|-----------------------|-------------|
| | | Anzahl | Prozent |
| Netzbetriebene Elektrogeräte | 24.584 | 4.531 | 18,4 |
| Neue Personenkraftfahrzeuge | 1.975 | 231 | 11,7 |
| Reifen | 3.683 | 149 | 4,0 |
| Summe | 30.242 | 4.911 | 16,2 |

3.3.3 Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz

Prüfung der Effizienzparameter bei Produkten

Netzteile:

Im eigenen Labor wurden in 2015 insgesamt 92 Netzteiltypen geprüft. Dabei handelte es sich überwiegend um Netzteile zum Laden von Mobiltelefonen oder Tablet PC's aber auch um Computernetzteile. 14 Netzteiltypen erfüllten nicht die gesetzlichen Anforderungen an die Energieeffizienz. Da die Hersteller / Importeure nicht im Zuständigkeitsbereich des LME RLP ansässig sind, wurden die Ergebnisse zur Einleitung weiterer Maßnahmen an die örtlich zuständigen Behörden weitergeleitet.

Fernseher:

Von 18 Fernsehgerätetypen die geprüft wurden, hielt 1 Gerätetyp nicht die Anforderungen an das Spitzenluminanzverhältnis ein. Der Fall ist noch nicht abgeschlossen. Alle anderen Geräte erfüllten die gesetzlichen Vorgaben.

Standby:

In 2015 wurden 46 Geräte auf Einhaltung der Anforderungen der Standby-Verordnung geprüft. Den größten Anteil der geprüften Produkte bildeten Mikrowellengeräte, Kaffeeautomaten und Geräte der Unterhaltungselektronik. Lediglich 1 Gerätetyp (Elektrische Zahnbürste) erfüllte die Anforderungen nicht.

Waschmaschinen:

Fünf Waschmaschinen wurden auf Veranlassung des LME RLP durch ein akkreditiertes Labor auf Einhaltung der Werte des Energieeffizienzlabels bzw. der Ökodesignanforderungen überprüft. 1 Waschmaschine erfüllte teilweise nicht die Anforderungen. Das festgestellte Ergebnis muss durch eine zweite Messung an weiteren drei Maschinen des Typs verifiziert werden.

Staubsauger:

Bei zehn durch ein akkreditiertes Labor geprüften Staubsaugern, kam es in sechs Fällen zu Abweichungen zwischen einzelnen Werten des Energieeffizienzlabels und den gemessenen Werten. Auch hier müssen die Ergebnisse durch Nachmessungen an weiteren drei Staubsaugern der gleichen Typen verifiziert werden.

Reifen:

Insgesamt wurden in 2015 an 17 Reifentypen die Parameter Nasshaftung, Rollreibungswiderstand und Rollgeräusch durch anerkannte oder akkreditierte Laboratorien geprüft. Dabei wurden an sechs Reifen Abweichungen in mindestens einem Parameter von den angegebenen Labelwerten festgestellt. Eine Bestätigung der Messergebnisse durch die Nachprüfung von jeweils drei weiteren Reifensätzen steht noch aus.

Ein Reifenhersteller änderte auf Grundlage der festgestellten Ergebnisse der ersten Messung bereits das Label für den betroffenen Reifentyp ab.

Lampen:

Von sieben geprüften LED-Lampentypen erfüllten zwei Typen nicht die gesetzlichen Anforderungen. Das Verhältnis von aufgenommener elektrischer Leistung zu abgegebenem Lichtstrom war zu gering.

| Produkte | Anzahl der geprüften Geräte | beanstandete Geräte | |
|--------------------|-----------------------------------|---------------------|-------------|
| | | Anzahl | Prozent |
| Netzteile | 92 | 14 | 15,2 |
| Fernsehgeräte | 18 | 1 | 5,6 |
| Sonstige (Standby) | 46 | 1 | 2,2 |
| Waschmaschinen | 5 | 1 | 20,0 |
| Staubsauger | 10 | 6 | 60,0 |
| PKW Reifen | 17 | 6 | 25,3 |
| Lampen | 7 | 2 | 28,6 |
| Summe | 195 | 31 | 23,8 |

3.3.4 Verwendungsüberwachungen nach dem Medizinproduktegesetz

Nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) müssen Betreiber von medizinischen Einrichtungen die gesetzlichen Vorschriften der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) und des Eichrechtes beachten.

Danach sind die Betreiber verpflichtet, bei Medizinprodukten mit Messfunktion⁵, regelmäßig und fristgerecht (in der Anlage 2 MPBetreibV festgelegt) messtechnische Kontrollen (MTK) durchzuführen. Bei diesen Medizinprodukten wird u.a. geprüft, ob die Fehlergrenzen eingehalten werden. Zusätzlich hat der Betreiber für bestimmte Medizinprodukte mit Messfunktion auch ein Medizinproduktebuch und ein Bestandsverzeichnis zu führen.

Die Betreiber von medizinischen Laboratorien sind weiterhin verpflichtet, die Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung labormedizinischer Untersuchungen (Rili-BÄK) einzuhalten. Nach dieser Richtlinie sind für die Laboratorien interne und externe Qualitätskontrollen mit Kontrolllösungen vorgeschrieben. Beim niedergelassenen Arzt wird oft nur die vereinfachte Qualitätskontrolle an Messgeräten durchgeführt, die als POCT⁶-Messgeräte für die patientennahe Sofortdiagnostik eingesetzt werden.

Bei der Überwachung nach dem MPG wurden auch Personenwaagen nach dem Eichrecht überwacht. Es kommt häufig vor, dass bei Betreibern gleichzeitig alle vier gesetzliche Anforderungen für

- Medizinprodukte mit Messfunktion (1),
- POCT-Messgeräte (2),
- medizinische Laboratorien (3) und
- Personenwaagen (4)

überwacht werden. Daher kommt es in der folgenden Tabelle zu Mehrfachnennungen.

⁵ Blutdruckmessgeräte, Messgeräte zur Ermittlung der Körpertemperatur, Ergometer, Audiometer, Tonometer zur Überprüfung des Augeninnendrucks und Dosimeter

⁶ Point-Of-Care-Testing

Ergebnisse der Überwachung nach dem MPG von Betreibern vor Ort

| Bereich | Anzahl | Beanstandungen | |
|-------------------------------------|--------|----------------|---------|
| | | Anzahl | Prozent |
| 1. Medizinprodukte mit Messfunktion | 344 | 91 | 26,5 |
| 2. POCT- Messgeräte | 208 | 112 | 53,9 |
| 3. Medizinische Laboratorien | 37 | 23 | 62,0 |
| 4. Personenwaagen | 263 | 17 | 6,5 |

Ergebnisse nach Rückmeldung bei einer Beanstandung:

Aufgrund der festgestellten Beanstandungen wurden die Betreiber aufgefordert, die Mängel in einer festgelegten Frist zu beheben und dies dem LME RLP schriftlich mitzuteilen. Es wurden 150 Rückmeldungen von Betreibern in der Dienststelle ausgewertet. Bei nicht fristgerecht behobenen Mängeln erfolgte eine weitere Überwachung beim Betreiber.

Ergebnisse der überwachten aktiven Medizinprodukte (mit Messfunktion) vor Ort

| Medizinprodukte mit Messfunktion | Anzahl | Beanstandungen | |
|----------------------------------|--------------|----------------|------------|
| | | Anzahl | Prozent |
| 1. Blutdruckmessgeräte | 4.403 | 57 | 1,3 |
| 2. Ergometer | 153 | 21 | 13,7 |
| 3. Temperaturmessgeräte | 1.842 | 54 | 2,9 |
| 4. Audiometer | 56 | 0 | 0 |
| 5. Tonometer (Augentonometer) | 3 | 1 | 33,0 |
| 6. Dosimeter | 81 | 4 | 4,9 |
| Summe | 6.538 | 137 | 2,1 |

Gesamteinschätzung der Überwachungsergebnisse

Überwachungen nach dem MPG wurden bei Betreibern in Arztpraxen, Altenheimen, Krankenhäusern sowie bei Laborärzten oder Hörgeräteakustikern durchgeführt. Im Bereich der Überwachung von Medizinprodukten mit Messfunktion sind die Beanstandungen mit 2,1 % leicht gestiegen. Das Ergebnis der Überwachungen liegt auf dem Niveau der vergangenen Jahre.

Die Überwachung von Betreibern auf Anwendung des § 4a der Medizinproduktebetreiberverordnung (Rili-BÄK) kann mit dem Vorjahr verglichen werden, da durch die Einführung der neuen Rili-BÄK umfangreiche Elemente des Qualitätsmanagements in die Dokumentation der Laborergebnisse aufgenommen und beachtet werden müssen. Die Kontrollen zeigten, dass bei Ärzten, Altenheimen und in Krankenhäusern weiterhin ein großes Defizit bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben vorliegt, so dass weitere Überwachungen erforderlich sind.

3.3.5 Verwendungsüberwachung nach dem Eichrecht

Pilotprojekt Verwendungsüberwachung

Das LME RLP ist durch § 54 ff. des Mess- und Eichgesetzes verpflichtet zu kontrollieren, ob beim Verwenden von Messgeräten und Messwerten die einschlägigen Vorschriften beachtet werden. Vorrangig soll diese Überwachung mit der Durchführung der Eichung verbunden werden.

Um dieser gesetzlichen Forderung nachzukommen, wurde im zweiten Halbjahr 2015 ein Pilotprojekt gemeinsam mit den beiden Kooperationspartnern Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg und Hessische Eichdirektion durchgeführt. Ziel war die Überwachungsmaßnahme so effizient wie möglich in die Eichung zu integrieren und zu dokumentieren, bevor dies in der Fläche erfolgt. Auch hier zeigte sich das Eichverwaltungsprogramm (EVP) als wertvolles Instrument. Mit einigen wenigen Anpassungen ist es nun möglich die erforderlichen Prüfschritte und Maßnahmen zielgerecht und zeitsparend durchzuführen und zu dokumentieren.

Das LME RLP und seine Kooperationspartner sehen sich für die Zukunft bestens gerüstet, um auch durch eine funktionierte Verwendungsüberwachung die Ziele des Mess- und Eichgesetzes umzusetzen.

Messanlagen auf Straßentankwagen

Im Bereich der Messanlagen auf Straßentankwagen wurden wieder unangemeldete Kontrollen in oder in der Nähe von Tanklagern durchgeführt. Bei 13 der überprüften 35 Messanlagen auf Tankwagen wurden Mängel festgestellt.

Die regelmäßig durchgeführten Kontrollen sind notwendig, um mobile Messanlagen auf Tankwagen ausfindig zu machen, die nicht den Vorschriften entsprechen. Den betroffenen Verwendern wurde auferlegt, die Anlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.



Ein Mitarbeiter des LME bei der Tankwagenkontrolle.

3.4 Schwerpunktionen

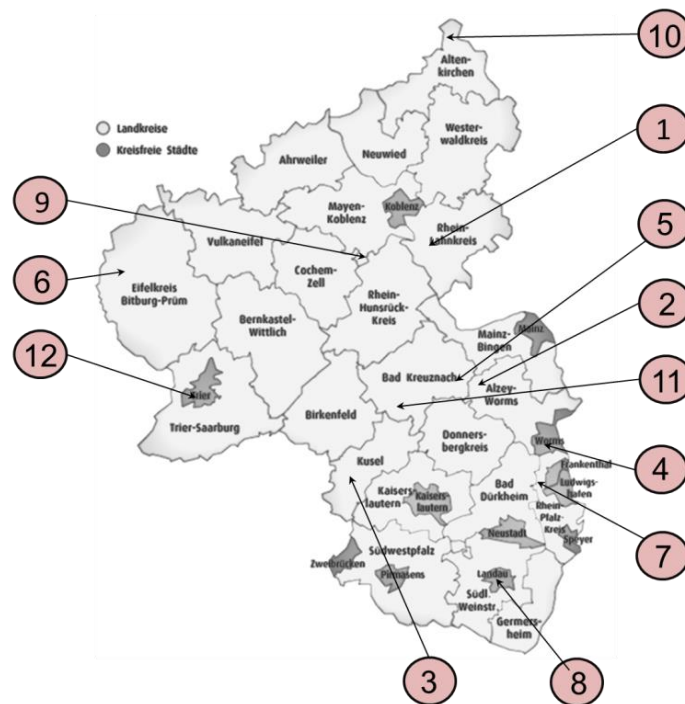
3.4.1 Marktüberwachungsmaßnahme Fahrzeugwaagen

In 2015 wurden durch das LME RLP zwölf Fahrzeugwagen (FZW) überwacht, die ab dem 01.01.2015 in Rheinland-Pfalz in Verkehr gebracht wurden.

Es wurde kontrolliert, ob die Hersteller der FZW umfassend ihren Verpflichtungen aus den §§ 6 Abs. 2 und 23 ff MessEG nachgekommen sind. Darüber hinaus wurden gleichzeitig Daten für die Verwendungsüberwachung erhoben und geprüft, ob die Verwender ihre Pflichten aus § 23 ff Mess- und Eichverordnung (MessEV) erfüllt haben.

Überprüft wurden die notwendigen Dokumente, die ordnungsgemäße Konfiguration der Gesamtanlage sowie die verordnungskonforme Anwendung.

Fahrzeugwaagen in Rheinland-Pfalz „angezeigt 2015“



Standorte der überwachten Fahrzeugwaagen

Ergebnis der Überwachungen

Keine der überwachten Fahrzeugwaagen war mangelhaft. Alle Verwender wiesen den ordnungsgemäßen Gebrauch nach.

3.5 Sanktionierung von Verstößen

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Im Rahmen der dienstlichen Tätigkeiten werden durch die Mitarbeiter im Außendienst teilweise Sachverhalte vorgefunden, die nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. In diesen Fällen werden üblicherweise Ordnungswidrigkeitenverfahren eröffnet. In 2015 wurden in 202 Fällen Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Hiermit wurden 2.791 Verstöße gehandelt.

Die Verteilung der Bußgeldverfahren ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

| Lfd. Nr.: | Bereich | Zahl der Anzeigen | Prozentualer Anteil der Anzeigen | Zahl der Verstöße |
|-----------|---|-------------------|----------------------------------|--------------------|
| 1 | Verwendungsüberwachung Messgeräte | 80 | 40 % | 104 |
| 2 | Fertigpackungskontrollen ⁷ | 4 | 2 % | 7 |
| 3 | Verwendungsüberwachung Versorgungsmessgeräte (Gas-, Wasser-, Elektrizitätszähler) | 17 | 8 % | 1.653 ⁸ |
| 4 | Marktüberwachung | 41 | 20 % | 57 |
| 5 | Medizinprodukterecht | 19 | 9 % | 44 |
| 6 | Verstöße im Bereich der Energieeffizienz und der Energieverbrauchskennzeichnung | 40 | 20 % | 925 |
| 7 | Sonstige | 1 | 1 % | 1 |

⁷ Im Jahr 2015 konnten aufgrund gesetzlicher Änderungen keine Ordnungswidrigkeitenverfahren für Verstöße gegen die Fertigpackungsverordnung und für Verstöße gegen § 26 MessEV durchgeführt werden. Die aufgeführten Verstöße unter Ziffer 2 betreffen Täuschungspackungen.

⁸ Die Zahl der Verstöße ist bei den Versorgungsmessgeräten vergleichsweise hoch, da im Rahmen einer einzelnen Überwachung (z. B. bei einem Versorgungsbetrieb oder bei Campingplätzen) eine Vielzahl von Messgeräten überprüft und ggf. beanstandet wird.

3.6 Qualitätsmanagement

Informationen über die Aktivitäten

Das Qualitätsmanagementhandbuch (QMH) und alle erforderlichen Dokumente des Qualitätsmanagements (QM) unterliegen einer ständigen Anpassung. Es besteht die Verpflichtung zur Überarbeitung und kontinuierlichen Verbesserung durch die Leitung des LME RLP. Die Überarbeitung und Anpassung erfolgte durch den QMB.

Weiterhin wurden folgende Aktivitäten durchgeführt:

➤ **Interne Audits**

In der Zeit vom 05. Oktober bis zum 08. Oktober wurden interne Audits in der Abteilung 2, in den Fachbereichen 22 und 23 durchgeführt. Schwerpunkt war die Prüfung von AU-Messgeräten und Reifendruckmessgeräten.

Das Audit wurde als Systemaudit und als Produktaudit im Außendienst, in allen Technischen Stützpunkten (TS) des LME RLP durchgeführt.

Ergebnis: Die Abweichungen wurden anhand der in der Checkliste genannten Fragen bewertet. Dabei wurden in 10 Fällen ein Verbesserungspotential erkannt und schriftlich festgehalten.

Fazit: Die geringe Anzahl der Verbesserungen zeigt, dass unser System für die die Prüfung von AU-Messgeräten und Reifenfüllern gut von den Mitarbeitern angenommen und umgesetzt wird.

➤ **Peer Review**

Wie im Arbeitsausschuss Qualitätsmanagement (AA-QM) festgelegt, wurde ein Verfahren zur gegenseitigen Begutachtung von QM-Systemen der Landeseichbehörden (Peer Review) vereinbart. Dieses Peer Review wurde am 01. Oktober 2015 in Bad Kreuznach durchgeführt. Die externen Begutachter kamen vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), Abt. 4.5 Mess- und Eichwesen, aus dem Saarland. Es wurde das QM System des LME RLP und der Konformitätsbewertungsstelle (KBS) 0113 geprüft. Im Produktaudit lag der Schwerpunkt bei Konformitätsbewertungsverfahren von Waagen. Hierzu wurden ein Auditplan und ein Begutachtungsbericht erstellt.

Ergebnis: Es wurden Verbesserungsvorschläge und unkritische Abweichungen festgestellt und aufgelistet. Die Verbesserungsvorschläge werden, soweit möglich, zeitnah abgearbeitet.

Fazit: Im Auditbericht wurde durch das externe Auditteam des Landesuntersuchungsamtes dem LME RLP für die begutachteten Bereiche die Einhaltung der Anforderungen der Norm DIN EN ISO 17025:2005 bestätigt.

3.7 Sonstige Tätigkeiten

| lfd. Nr.: | Tätigkeiten | Anzahl |
|-----------|---|--------|
| 1 | Prüfung und Kalibrierung von externen Messgeräten | 304 |
| 2 | Prüfung von internen Prüfmitteln ⁹ | 397 |
| 3 | Vorprüfung von Messgeräten | 127 |
| 4 | Inanspruchnahme des Belastungsfahrzeuges (Tage) | 264 |
| 5 | Inanspruchnahme von Gewichtstücken (Aufträge) | 238 |
| 6 | Bestellung von leitendem Prüfstellenpersonal | 0 |
| 7 | Erteilung von Instandsetzerbefugnissen | 0 |
| 8 | Lehr- und Vortragstätigkeiten (Tage) | 83 |
| 9 | Veröffentlichungen und Pressemitteilungen | 9 |

⁹ Interne Messgeräte / Prüfmittel:

Im Rahmen der Prüfmittelüberwachung wurden 397 Prüfmittel (Prüfmittelsätze) des LME RLP rückgeführt. Insgesamt wurden dabei ca. 2500 Einzelprüfungen durchgeführt. Die Rückführungen werden durch die eigenen Fachlabore, durch externe Kalibrierlabore oder durch die Bundesoberbehörde, die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), durchgeführt. Die Prüfnormale des LME RLP sind in der Prüfmitteldatenbank mit allen relevanten Daten (Art des Normals und Anzahl z. B. Gewichtssatz bestehend aus 5 Einzelgewichten, Beschaffung, Hersteller, Historie, Messwerten, Prüfungsintervalle usw.) erfasst. Der fristgerechte Anschluss wird durch die im Geschäftsverteilungsplan genannten Prüfmittelbeauftragten garantiert. Dazu wird aus der Prüfmitteldatenbank wöchentlich eine Liste der in den nächsten 40 Tagen zu prüfenden Prüfmittel generiert. Diese Informationen erhalten die Prüfmittelbeauftragten und die jeweiligen Prüfmittelnutzer. Der Bereich Prüfmittel wird generell durch den Qualitätsmanagementbeauftragten (QMB) und in den internen Audits überwacht.

3.8 Informations- und Schulungsveranstaltungen für Externe

3.8.1 Symposium für Instandsetzer - aus „K“ wird „RP“ und was sich noch ändert

Am 20. und 21. Oktober 2015 wurde vom Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz in Bad Kreuznach ein Symposium für Instandsetzerbetriebe ausgerichtet.

Im Zuge der neuen Mess- und Eichverordnung (MessEV), die am 01.01.2015 in Kraft getreten ist, haben sich die Rahmenbedingungen für Instandsetzer geändert. Um die Betroffenen



Abbildung 1: Herr Friedrich Hollinger bei der Erläuterung wesentlicher Neuerungen

entsprechend zu informieren, wurden alle in Rheinland-Pfalz ansässigen Unternehmen, die eine Instandsetzerbefugnis besitzen in das LME RLP eingeladen. Dass es hierbei noch Informationsbedarf gab, zeigte das Interesse von über 60 Teilnehmern.

Nach der Begrüßung durch den Behördenleiter Ralf Zimmermann, wurden die Auswirkungen der geänderten Gesetzeslage auf die Instandsetzer vom Abteilungsleiter der Abteilung 1, Herrn Friedrich Hollinger, aufgezeigt.

Das Vorgehen des LME RLP bei der Änderung der bestehenden Befugnisse wurde durch Frau Rust ausgeführt. Die Anforderungen an die Sachkunde der Instandsetzer führte der stellvertretende Abteilungsleiter der Abteilung 1 Herr Faier aus. Auch die Anforderungen an die Prüfmittel und deren Rückführung war ein Thema des Symposiums, welches vom Leiter des Fachbereichs Eichtechnik Herrn Biehl vorgetragen wurde. Herr Neuber stellte das neue Formular zur Beantragung der geänderten Befugnis vor und Herr Gutheil gab Informationen zum Thema „Überwachungen bei Instandsetzerbetrieben und Folgen bei Verstößen“.



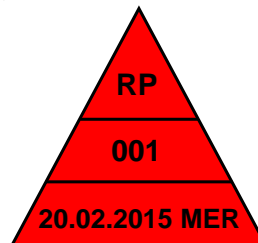
Abbildung 2: Die Referenten und Organisatoren des Symposiums

Damit die Teilnehmer die wichtigsten Informationen an Ihre Mitarbeiter im jeweiligen Unternehmen weitergeben konnten, wurden die Präsentationen und wichtige Unterlagen in einer Mappe zur Verfügung gestellt. Das große Interesse spiegelte sich in den vielen Fragen wieder, die aufgrund der neuen Informationen gestellt wurden. Die Fragen konnten in der anschließenden Diskussionsrunde durch die Mitarbeiter des LME RLP geklärt werden.

Nach dem Symposium wurden Schreiben an alle Instandsetzerbetriebe in Rheinland-Pfalz gesandt, um festzustellen, ob diese über den 31.12.2016 hinaus als Instandsetzer tätig sein wollen. Bei positiver Rückmeldung durch den Instandsetzungsbetrieb wird eine Änderungsbefugnis erteilt.

Wesentliche Änderungen im Überblick:

- Die bisherigen Kennungen der Länder ändern sich. D. h. bisherige Befugnisse die mit „K“ begonnen haben, dürfen ab dem 01.01.2017 nicht mehr verwendet werden. „RP“ ist die neue Kennung für Rheinland-Pfalz. Zudem wird es eine neue Nummer geben.



- Neben dem Datum der Instandsetzung muss zukünftig auch das Namenskürzel der Person eingetragen werden, welche die Instandsetzung durchführt hat.
- Es gibt keine Einschränkung der neuen Befugnis auf bestimmte Bundesländer, der Instandsetzer darf bundesweit tätig sein.
- Neues Instandsetzerpersonal muss ab 01.01.2015 bei der zuständigen Behörde einen eichrechtlichen Sachkundenachweis erbringen.
- Das Zusatzzeichen muss entwertet werden. Das Eichkennzeichen der Eichbehörden soll nicht mehr entwertet werden.
- Bei Verlagerung des Firmensitzes und dem Wegfall der Genehmigungsvoraussetzungen (z.B. Prüfmittel sind nicht mehr vorhanden) muss die zuständige Behörde informiert werden
- Die zuständige Behörde überprüft spätestens alle 5 Jahre das Vorliegen der Voraussetzungen.

3.8.2 Konformitätsbewertung von EU-Taxametern einschl. Wegstreckensignalgebern in Kraftfahrzeugen

Das Inkrafttreten von Mess- und Eichgesetz sowie Mess- und Eichverordnung brachte insbesondere im Bereich der bislang national geregelten Messgeräte erhebliche Veränderungen mit sich. War es bislang das System der behördlichen Ersteichung, so steht nun der Hersteller in der Verantwortung konforme Messgeräte auf den Markt zu bringen. Unterstützt wird er hierbei durch unabhängige Dritte, die Benannten Stellen.



Insbesondere im Bereich der Taxameter stellen sich die erforderlichen formalen Abläufe im Rahmen des vom Hersteller durchzuführenden Konformitätsbewertungsverfahrens als nicht einfach dar. Dies liegt darin begründet, dass hier ein europäisch geregeltes Messgerät (EU-Taxameter) zusammen mit dem Wegstreckensignalgeber des Kraftfahrzeuges einem national geregelten Konformitätsbewertungsverfahren zu unterziehen ist.

Aus diesem Grunde führte das LMR RLP im Februar 2015 eine eintägige Informationsveranstaltung für die hiervon primär betroffenen Kreise durch. Neben Herstellern und Einbaubetrieben waren auch Verbandsvertreter und Zulieferer aus dem gesamten Bundesgebiet sowie aus Österreich vertreten.

An der Veranstaltung, die auch dazu diente die mögliche Unterstützung der Hersteller durch die bei den Eichbehörden angesiedelten Konformitätsbewertungsstellen darzulegen, beteiligten sich auch Vertreter der Eichbehörden aus Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland.

3.9 Konformitätsbewertungsstelle 0113 (KBS 0113)

Die Konformitätsbewertungsstelle (KBS) des Landesamtes für Mess- und Eichwesen ist eine privatrechtlich tätige Stelle, die Hersteller beim Inverkehrbringen von Messgeräten auf dem deutschen oder europäischen Markt unterstützt. Der Hersteller ist in der Wahl der Konformitätsbewertungsstelle völlig frei, sofern von der KBS ein für das Messgerät anwendbares Modul angeboten wird. Ein abgeschlossenes Konformitätsbewertungsverfahren ersetzt die frühere Ersteichung. Zuständig für die Anerkennung der Konformitätsbewertungsstellen nach dem Mess- und Eichgesetz und die Benennung nach EU-Richtlinien ist in Deutschland das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Das System der Konformitätsbewertung wurde auch auf national geregelte Messgeräte ausgeweitet. Seit 01.01.2015 betreibt das Landesamt für Mess- und Eichwesen auch eine nationale Konformitätsbewertungsstelle.

Hauptsächlich werden die Fachbegutachter des LME RLP im Rahmen einer Prüfung nach Modul F für einzelne Messgeräte tätig, bei denen eine Baumusterprüfung bereits stattgefunden hat und durch eine EG-Baumusterprüfbescheinigung bestätigt wurde.

Folgende Aufträge auf Konformitätsbewertung wurden im Jahr 2015 ausgeführt:

| EG-Eichung nach RL 2009/23/EG (NAWID) | gesamt | durchgeführt | abgelehnt |
|--|---------------|---------------------|------------------|
| Nichtselbsttätige Waagen | 11 | 11 | 0 |

| Einzelprüfungen nach Modul F/F1 RL2004/22/EG (MID) | gesamt | durchgeführt | abgelehnt |
|---|---------------|---------------------|------------------|
| MI-003 E-Zähler | 167 | 167 | 0 |
| MI-005 Messanlagen für Flüssigkeiten außer Wasser | 11 | 11 | 0 |
| MI-006 Selbsttätige Waagen | 35 | 35 | 0 |
| MI-008 Ausschankmaße ¹⁰ | 12 / 10.000 | ---- | ---- |
| Anhang A1 Interne Fertigungskontrolle (MID) | 7 | ---- | ---- |

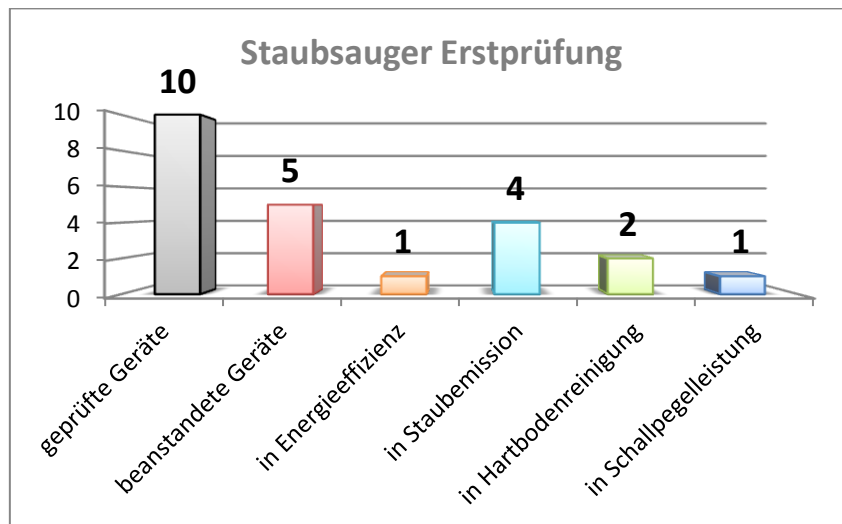
¹⁰ Anzahl Stichproben / Anzahl Ausschankmaße

| Einzelprüfungen nach Modul F/F1 (national geregelte Messgeräte) | gesamt | durchgeführt | abgelehnt |
|--|---------------|---------------------|------------------|
| Messgröße 1 Länge oder Kombinationen (Rundholzvermessung) | 2 | 2 | 0 |
| Messgröße 2 Masse (Selbsttätige Waagen) | 2 | 2 | 0 |
| Messgröße 6 E-Zähler | 167 | 167 | 0 |
| Messgröße 12 Verkehrsabstandsmessgeräte | 6 | 6 | 0 |
| Messgröße 12 Taxen | 41 | 41 | 0 |

4.0 Fachberichte

4.1 Marktüberwachungsmaßnahme Effizienzkennzeichnung von Staubsaugern

Im Jahr 2015 erfolgte die Überprüfung von zehn Staubsaugern gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 665/2013 und (EU) Nr. 666/2013. Geprüft wurden alle energieeffizienzrelevanten Parameter laut Energielabel. Die Überprüfung wurde in akkreditierten Laboren durchgeführt.



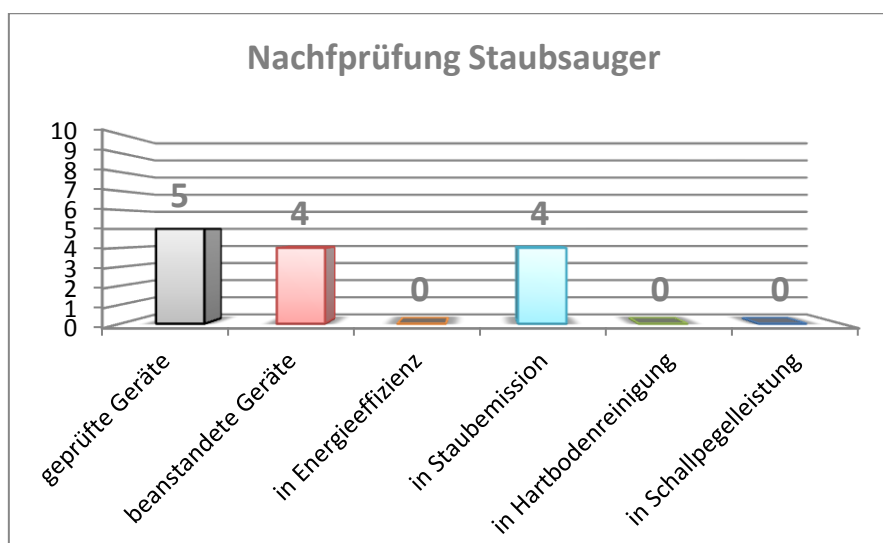
Anzahl der geprüften Staubsauger und Verteilung der festgestellten Mängel

Ergebnis der Erstprüfung

Von den zehn geprüften Staubsaugern zeigten fünf Geräte deutliche Abweichungen in mindestens einem Prüfparameter. Auffällig war, dass vier Geräte in der Staubemissionsklasse Unterschiede von mindestens zwei Klassen aufwiesen.

Aus der Erstprüfung resultierende Nachprüfung

Aufgrund der Ergebnisse der ersten Überprüfung war es nach Anhang VII Nr. 3 der Verordnung (EU) Nr. 665/2013 notwendig, drei weitere Staubsauger der entsprechenden Modelle zu prüfen.



Anzahl der geprüften Staubsauger (Nachprüfung) und Verteilung der festgestellten Mängel

Ergebnis der Nachprüfung

Bei vier Staubsaugern bestätigen sich die negativen Ergebnisse bezüglich der Staubemission (Messwerte zwei Klassen schlechter als die Angabe der Hersteller). Nach Auswertung der Prüfberichte zur Nachprüfung, werden die Hersteller angehört.

4.2 Besuch des Eidgenössischen Institutes für Metrologie (METAS)

Das Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS) war zu Gast beim Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

„Präzise wie ein Schweizer Uhrwerk... „ Wer kennt nicht diesen Satz, der für hohe Messrichtigkeit und Messgenauigkeit steht. Um präzise messen zu können, muss der Industrie, der Verwaltung und der Wissenschaft aber auch eine entsprechende metrologische Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden. Diese Aufgabe wird in der Schweiz durch das Eidgenössische Institut für Metrologie wahrgenommen. Daher ist es nicht verwunderlich, dass eine der vielen Aufgaben des nationalen Metrologieinstitutes der Schweiz die Bereitstellung eines Eichfahrzeugs für Eichungen und Prüfungen von Groß- und Fahrzeugwaagen ist. Ebenso wie das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz ist METAS an einer Weiterentwicklung dieser Sonderfahrzeuge interessiert. Da in der Schweiz in naher Zukunft die Neukonzeption eines Eichfahrzeugs ansteht, informierte sich der beim METAS zuständige Bereichsleiter bei den Mitarbeitern des LME RLP über die Erfahrungen mit dem Eichfahrzeug.

Ein Hauptaugenmerk bei der Neukonzeption richtet sich auf die Bedienerfreundlichkeit des Fahrzeugs. Daher war auch ein Schweizer Fahrer bei dem Besuch dabei, der sich mit seinem rheinland-pfälzischen Kollegen austauschen konnte. Bedingt durch die unterschiedlichen Einsatz- und Rahmenbedingungen in beiden Ländern, wird es sicherlich zukünftig keine 1:1-Kopie des rheinland-pfälzischen Fahrzeuges in der Schweiz geben. Es konnten jedoch viele interessante technische Details besprochen werden, die bei der Neukonzeption berücksichtigt werden. Welche Punkte im einzelnen Einfließen, wird sich in der Planungsphase des neuen Eichfahrzeugs des METAS zeigen.



Kollegen des METAS schauen sich das rheinland-pfälzische Eichfahrzeug an. Ein fachlicher Austausch zwischen Schweizern und Rheinland-Pfälzern im Rahmen der Eichung einer 60-t-Fahrzeugwaage wird angeregt.

Verzeichnis der staatlich anerkannten Prüfstellen in Rheinland-Pfalz

1. für Messgeräte für Wasser (W)

| Kurzzeichen | Adresse | Befugnisse | Träger |
|-------------|--|---|--------------------------------------|
| WK 1 | Industriestraße 16 67063 Ludwigshafen | Haus- u. Großwasserzähler bis zur Größe: Qn 40 m³/h | Sensus GmbH Ludwigshafen |
| WK 3 | Hafenstraße 4 56575 Weißenthurm | Haus- u. Großwasserzähler bis zur Größe: Qn 150 m³/h | E. Biesenthal GmbH |
| WK 4 | Ostallee 7-13 54290 Trier | Haus- u. Großwasserzähler bis zur Größe: Qn 150 m³/h | Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH |
| WK 6 | Industriegebiet 67292 Kirchheimbolanden | Haus- u. Großwasserzähler bis zur Größe: Qn 150 m³/h | FEMEG GmbH & Co KG |

2. für Messgeräte für Wärme (K)

| Kurzzeichen | Adresse | Befugnisse | Träger |
|-------------|--|---|------------------------------------|
| KK 1 | Industriestraße 16 67063 Ludwigshafen | Wärmezähler bis zur Größe: Qn 40 m³/h | Sensus GmbH Ludwigshafen |
| KK 2 | Am neuen Rheinhafen 4 67346 Speyer | Wärmezähler bis zur Größe: Qn 450 m³/h | METRA Energie- Messtechnik GmbH |

3. für Messgeräte für Gas (G)

| Kurzzeichen | Adresse | Befugnisse | Träger |
|-------------|------------------------------------|--|--------------------------------------|
| GK 4 | Ostallee 7-13 54290 Trier | Balgengaszähler bis zur Größe G 16 | Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH |
| GK 10 | Kallenbergstraße 5, 45141 Essen | Brennwertmessgeräte Normdichtmessgeräte | Open Grid Europe GmbH |

4. für Messgeräte für Elektrizität (E)

| Kurzzeichen | Adresse | Befugnisse | Träger |
|-------------|--|--|--|
| EK 2 | Schützenstr.80-82 56068 Koblenz | Elektrizitätszähler und Messwandler | Energieversorgung Mittelrhein AG |
| EK 3 | Voltastraße 3 67133 Maxdorf | Elektrizitätszähler | VOLTARIS GmbH |
| EK 12 | Siemensstraße 2 56422 Wirges | Messwandler | Ritz Instrument Transformers GmbH |
| EK 55 | Sommerdamm 134 67550 Worms | Elektrizitätszähler | Elektrizitätswerk Rheinhausen AG |
| EK 312 | Karcherstr. 28 67655 Kaiserslautern | Elektrizitätszähler | Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG |
| EK 314 | An der Streckbrücke 4 66954 Pirmasens | Elektrizitätszähler | Stadtwerke Pirmasens GmbH |
| EK 911 | Ostallee 7-13 54290 Trier | Elektrizitätszähler | Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH |

Fundstellenverzeichnis

Gesetz über Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (Einheiten- und Zeitgesetz - EinhZeitG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1985 (BGBl. I S. 408), zuletzt geändert durch Art. 291 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (Einheitenverordnung -EinhV)

vom 13.12.1985, (BGBl. I S. 2272), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.09.2009 (BGBl. I S. 3169)

Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG)

vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist

Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV)

vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010)

Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung)

vom 08.03.1994 (BGBl. I S. 451, 1307), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010)

Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Art. 278 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung – MPBetreibV)

vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3396), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010)

Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen

gemäß Beschluss des Vorstandes der Bundesärztekammer vom 11.04.2014 und 20.06.2014 veröffentlicht am 19.09.2014 im Deutschen Ärzteblatt, Jahrgang 111, Heft 38, Seite A 1583 bis A 1618

Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz – EnVKG)

vom 10.05.2012 (BGBl. I S. 1070), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (BGBl. I S. 2194)

Verordnung zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen (Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – EnVKV)

vom 30.10.1997 (BGBl. I S. 2616), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.10.2014 (BGBl. I S. 1650)

Verordnung über Verbrauchsinformationen zu Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emissionen und Stromverbrauch neuer Personenkraftwagen (Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – Pkw-EnVKV)

vom 28.05.2004 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 330 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG)

vom 27.02.2008 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Art. 332 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung – HeizkostenV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.2009 (BGBl. I S. 3250)

Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren (FeinGehG)

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7142-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 294 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)


Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706)

NAWI: Richtlinie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 über nichtselbsttätige Waagen (ABl. Nr. L 122 S. 6) EU-Dok.-Nr. 3 2009 L 0023, zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 1 i) ÄndVO (EU) 1025/2012 vom 25.10.2012 (ABl. Nr. L 316 S. 12)

NAWID: Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (ab 20.04.2016 anwendbar)

MID: Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte, (ABl. L 135 vom 30.04.2004 S. 1) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/137/EG der Kommission vom 10.11.2009 (ABl. L 294 vom 11.11.2009, S. 7–9)



MID: Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ab 20.04.2016 anwendbar)

Beschluss Nr. 768/2008/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.07.2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates

Verordnung Nr. 765/2008/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.07.2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates

Akkreditierungsgesetz

vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2625), zuletzt geändert durch Art. 356 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Zuständigkeitsverordnungen:

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens, des Feingehaltswesens und der Energieeffizienz vom 24.07.2014 (GVBl. Nr. 11 S. 145)

Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktegesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen vom 02.12.2003 (GVBl.S. 384), zuletzt geändert durch § 58 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 296)

Anschriften und Erreichbarkeit:

Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Rudolf-Diesel-Straße 16 – 18, 55543 Bad Kreuznach

Service-Center: 0671 79486-0
Telefax Zentrale: 0671 79486-499
Telefax Eichabfertigung: 0671 79486-599
E-mail: poststelle@lme.rlp.de
Internet: www.lme.rlp.de

Auftragsannahme: Servicetelefon: 0671 79486-0

Sprechzeiten: Mo. bis Do.: 9.00 – 12.00 u. 13.30 - 15.30 Uhr, Fr: 9.00 - 12.30 Uhr

Eichabfertigung: nach telefonischer Vereinbarung

Sie erreichen uns vom Bahnhof mit der Buslinie 206 (Haltestelle: Schwabenheimer Weg)

Ausgabe von Gewichtstücken: nach tel. Vereinbarung

Konformitätsbewertungsstelle 0113

im Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Rudolf-Diesel-Straße 16 – 18, 55543 Bad Kreuznach

Leitung der Konformitätsbewertungsstelle: 0671 79486-802
E-mail: kbs0113@lme.rlp.de

LME RLP - Technischer Stützpunkt Kaiserslautern -

Pariser Straße 289, 67663 Kaiserslautern

Service-Center: 0671 79486-0
Telefax: 0671 79486-820
Eichabfertigung nach tel. Vereinbarung

LME RLP - Technischer Stützpunkt Koblenz -

Diesterwegstraße 2 – 4, 56073 Koblenz

Service-Center: 0671 79486-0
Telefax: 0671 79486-850
Eichabfertigung nach tel. Vereinbarung

LME RLP - Technischer Stützpunkt Trier -

Irminenfreihof 5, 54290 Trier

Service-Center: 0671 79486-0
Telefax: 0671 79486-860
Eichabfertigung nach tel. Vereinbarung

Terminvereinbarung für das Belastungsfahrzeug:

Telefon: 0671 79486-302

Ausgabe von Gewichtstücken im nördlichen Landesteil: Transporta Wittlich

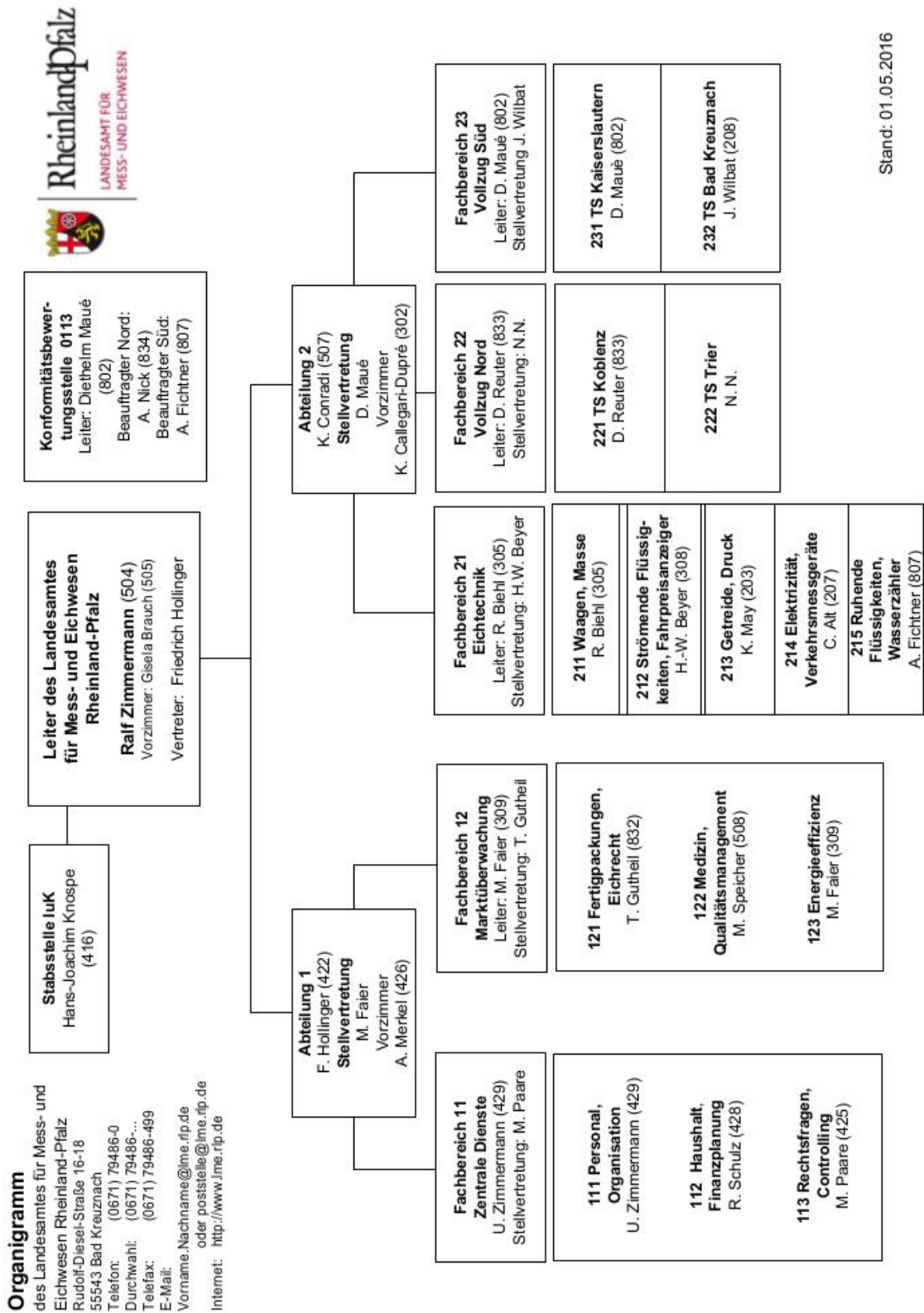
Internationale Spedition GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 7, 54516 Wittlich

Telefon: 06571 9710-19
Telefax: 06571 9710-26

Ausgabe von Gewichtstücken im südlichen Landesteil: GB Spedition GmbH, Ausgabeort: Transporte Jung Spedition, Hainweg 9, 67677 Enkenbach-Alsenborn

Telefon: 06359 93230
Telefax: 06359 81203

Organigramm



Stand: 01.05.2016



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR
MESS- UND EICHWESEN

Rudolf-Diesel-Straße 16 -18
55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 - 79486-0
Telefax: 0671 - 79486-499
E-Mail: poststelle@lme.rlp.de
Internet: <http://www.lme.rlp.de>

